

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Tagesfahrten der Reisedienst Kröber GmbH & CO KG für Vertragsabschlüsse ab dem 01.07.2018

Sehr geehrte Kunden,

die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden und der Firma Reisedienst Kröber GmbH & Co KG (nachfolgend „Moselaner“), bei Vertragsschluss ab 01.07.2018 zu Stande kommenden Dienstleistungsvertrages zur Erbringung von Tagesfahrten. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 611ff BGB und füllen diese aus. **Bitte lesen Sie daher diese Geschäftsbedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch!**

## 1. Stellung von Moselaner; anzuwendende Rechtsvorschriften

**1.1.** Moselaner erbringt die ausgeschriebenen Tagesfahrtenleistungen als Dienstleister und unmittelbarer Vertragspartner des Kunden bzw. des Auftraggebers.

**1.2.** Auf das Rechtsverhältnis zwischen Moselaner und dem Kunden, bzw. dem Auftraggeber finden in erster Linie die mit Moselaner getroffenen Vereinbarungen, ergänzend diese Vertragsbedingungen, hilfsweise die gesetzlichen Vorschriften über den **Dienstvertrag §§ 611 ff. BGB Anwendung.**

**1.3.** Soweit in zwingenden internationalen oder europarechtlichen Vorschriften, die auf das Vertragsverhältnis mit Moselaner anzuwenden sind, nichts anderes zu Gunsten des Kunden bzw. des Auftraggebers bestimmt ist, findet auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis mit Moselaner **ausschließlich deutsches Recht Anwendung.**

**1.4.** Die nachfolgenden Bestimmungen finden nur Anwendung auf die Tagesfahrten von Moselaner. Auf Reiseverträge und Mehrtagesfahrten, die Unterkunftsleistungen beinhalten, finden die Reisebedingungen von Moselaner Anwendung.

## 2. Vertragsschluss; Stellung eines Gruppenauftraggebers

**2.1. Für alle Buchungen von Tagesfahrten gilt:**

**a)** Buchungen werden nur als Präsenzbuchung, telefonisch, per Fax oder per E-Mail entgegengenommen.

**b)** Grundlage des Angebots von Moselaner und der Buchung des Kunden sind die Beschreibung des Tagesfahrtangebots und die ergänzenden Informationen in der Buchungsgrundlage soweit diese dem Kunden bei der Buchung vorliegen.

**c)** Weicht der Inhalt der Buchungsbestätigung vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot von Moselaner vor. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Kunde die Annahme durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung oder die Inanspruchnahme der Leistungen erklärt.

**d)** Der die Buchung vornehmende Kunde haftet für die vertraglichen Verpflichtungen von Mitteilnehmenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen, soweit er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Das gleiche gilt entsprechend für Gruppenauftraggeber oder Gruppenverantwortliche im Hinblick auf geschlossene Gruppentagesfahrten im Sinne der nachstehenden Ziffer 11.1 und die vom Gruppenauftraggeber oder Gruppenverantwortlichen angemeldeten Tagesfahrtteilnehmer.

**2.2.** Buchungen von Tagesfahrten sind unmittelbar für den Kunden verbindlich und führen bereits durch die telefonische oder mündliche Bestätigung von Moselaner zum Abschluss des verbindlichen Vertrages über Tagesfahrten. Der Vertrag kommt also mit dem Zugang der Buchungsbestätigung (Annahmeerklärung) durch Moselaner zustande, die keiner Form bedarf, mit der Folge, dass auch mündliche und telefonische Bestätigungen für den Kunden rechtsverbindlich sind. Moselaner informiert den Kunden ca. 1 Woche vor Abfahrt über die Abfahrtszeiten.

**2.3.** Moselaner weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 312g Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 BGB), auch wenn der Dienstleistungsvertrag im Wege des Fernabsatzes geschlossen wurde, kein Widerrufsrecht besteht. Die übrigen gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte des Kunden bleiben davon unberührt.

## 3. Leistungen, Ersetzungsvorbehalt; abweichende Vereinbarungen; Änderung wesentlicher Leistungen; Dauer von Leistungen; Witterungsverhältnisse

**3.1.** Die geschuldete Leistung von Moselaner besteht aus der Erbringung der jeweiligen Leistung entsprechend der Leistungsbeschreibung und den zusätzlich getroffenen Vereinbarungen.

**3.2. Änderungen oder Ergänzungen der vertraglich ausgeschriebenen Leistungen** bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung mit Moselaner, für die aus Beweisgründen dringend die Textform empfohlen wird.

**3.3. Änderungen wesentlicher Leistungen**, die von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages abweichen und, die nach Vertragsabschluss notwendig werden (insbesondere auch Änderungen im zeitlichen Ablauf der jeweiligen Leistungserbringung) und von Moselaner nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, **sind gestattet**, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtschnitt der Leistung nicht beeinträchtigen. Etwaige Gewährleistungsansprüche des Kunden bzw. des Auftraggebers im Falle solcher Änderungen wesentlicher Leistungen bleiben unberührt.

**3.4. Angaben zur Dauer von Leistungen sind Circa-Angaben.**

**3.5.** Für Witterungsverhältnisse und deren Auswirkungen auf vereinbarte Leistungen gilt:

**a)** Soweit im Einzelfall nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, **finden die vereinbarten Leistungen bei jedem Wetter statt.**

**b)** Witterungsgründe berechtigen demnach den Kunden, bzw. den Auftraggeber nicht zum kostenlosen Rücktritt bzw. zur Kündigung bezüglich des Vertrages mit Moselaner. Dies gilt nur dann nicht, wenn durch die Witterungsverhältnisse Körper, Gesundheit oder Eigentum des Kunden bzw. der Teilnehmer des Auftraggebers an der Leistung so erheblich beeinträchtigt werden, dass die Durchführung für den Kunden bzw. den Auftraggeber und seine Teilnehmer objektiv unzumutbar ist.

**c)** Liegen solche Verhältnisse bei Beginn der Leistung vor oder sind vor Leistungsbeginn für dessen vereinbarten Zeitpunkt objektiv zu erwarten, so bleibt es sowohl dem Kunden bzw. dem Auftraggeber und Moselaner vorbehalten, den Vertrag über die Leistung ordentlich oder außerordentlich zu kündigen.

## 4. Leistungserbringung und Zahlungsmodalitäten

**4.1.** Die vereinbarten Leistungen schließen die Erbringung der Leistungen und zusätzlich ausgeschriebener oder vereinbarter Leistungen ein.

**4.2.** Der Fahrpreis ist spätestens bei Antritt der Tagesfahrt direkt im Bus zu entrichten.

**4.3.** Soweit kein vertragliches oder gesetzliches Rücktrittsrecht des Kunden besteht und Moselaner zur Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, gilt:

**a)** Leistet der Kunde den Leistungspreis bei Vorliegen der Fälligkeitsvoraussetzungen nicht oder nicht vollständig, so ist Moselaner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und vom Kunden Schadensersatz gem. §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB nach Maßgabe nachstehender Ziffer 7.3 zu fordern.

**b)** Ohne vollständige Bezahlung des Leistungspreises besteht kein Anspruch des Kunden auf Inanspruchnahme der Leistungen.

## 5. Nichtinanspruchnahme von Leistungen

**5.1.** Nehmen der Kunde bzw. der Auftraggeber die vereinbarten Leistungen, ohne dass dies von Moselaner zu vertreten ist, **insbesondere durch Nichterscheinen zur jeweiligen Leistungserbringung ohne Kündigung des Vertrages**, ganz oder teilweise nicht in Anspruch, obwohl Moselaner zur Leistungserbringung bereit und in der Lage ist, so besteht **kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen.**

**5.2.** Für die vereinbarte Vergütung gilt die **gesetzliche Regelung (§ 615 S. 1 und 2 BGB):**

**a)** Die vereinbarte Vergütung **ist zu bezahlen**, ohne dass ein Anspruch auf Nachholung der Leistung besteht.

**b)** Moselaner hat sich jedoch auf die Vergütung ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen sowie eine Vergütung, die Moselaner durch eine anderweitige Verwendung der vereinbarten Dienstleistungen erlangt oder zu erlangen böswillig unterlässt.

## 6. Kündigung durch den Kunden bzw. den Auftraggeber

**6.1.** Der Kunde bzw. der Auftraggeber können den Vertrag mit Moselaner nach Vertragsabschluss **jederzeit vor dem vereinbarten Leistungsbeginn kündigen.** Die Kündigung bedarf keiner bestimmten Form. Eine Kündigung in Textform wird jedoch **dringend empfohlen.**

**6.2.** Bei einer Kündigung durch den Kunden bzw. den Auftraggeber, die vor dem Tag, an dem die Tagesfahrt stattfindet, erfolgt, wird seitens Moselaner gemäß der Stornostaffel A (bis 7. Tag vor Abreise 0,00 €, 6. – 2. Tag 5,00 €, 1 Tag oder bei Nichterscheinen 80% des Reisepreises) berechnet, welches auch entsprechende Ansprüche von Moselaner im Zusammenhang mit der Kündigung des Dienstvertrages mit Moselaner abgilt.

**6.3. Bei Nichterscheinen zur Fahrt** sind min. 80% des Reisepreises zu entrichten. Falls Eintrittskarten im Fahrpreis enthalten sind, so ist der Kartenpreis zu 100% zu zahlen. Moselaner hat sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen sowie eine Vergütung, die Moselaner durch eine anderweitige Verwendung der vereinbarten Dienstleistungen erlangt oder zu erlangen böswillig unterlässt. Ersparte Aufwendungen in Bezug auf Zusatzleistungen zur Leistung sind jedoch von Moselaner an den Kunden nur insoweit zu erstatten, als gegenüber den jeweiligen Leistungsträgern ein gesetzlicher oder vertraglicher Anspruch auf Erstattung bzw. Rückvergütung besteht und von diesen auch tatsächlich erlangt werden kann.

**6.4.** Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, Moselaner nachzuweisen, dass Moselaner überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer

Schaden entstanden ist, als die geforderte Entschädigungspauschale.

**6.5.** Moselaner behält sich vor, anstelle der vorstehenden Beträge eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit Moselaner nachweist, dass Moselaner wesentlich höhere Aufwendungen entstanden sind, insbesondere, soweit einzelne Leistungsbestandteile der Tagesfahrt seitens der Leistungsträger nicht erstattet werden sollten. Macht Moselaner einen solchen Anspruch geltend, so ist Moselaner verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung etwa ersparter Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Leistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

**6.6.** Durch die vorstehenden Kündigungsregelungen bleiben gesetzliche oder vertragliche Kündigungsrechte des Kunden im Falle von Mängeln der Dienstleistungen von Moselaner sowie sonstige gesetzlichen Gewährleistungsansprüche unberührt.

## 7. Haftung von Moselaner; Versicherungen

**7.1.** Eine Haftung von Moselaner für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Kunden bzw. Auftraggebers resultieren, ist ausgeschlossen, soweit ein Schaden von Moselaner nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurde.

**7.2.** Moselaner haftet nicht für Leistungen, Maßnahmen oder Unterlassungen von Beherbergungs- und Pflegebetrieben oder sonstigen Anbietern, die anlässlich der Leistung besucht werden, es sei denn, dass für die Entstehung des Schadens eine schuldhaft Pflichtenverletzung von Moselaner ursächlich oder mitursächlich war.

**7.3.** Die vereinbarten vertraglichen Leistungen enthalten Versicherungen zu Gunsten des Kunden bzw. des Auftraggebers nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Dem Kunden bzw. dem Auftraggeber wird der Abschluss einer Rücktrittskostenversicherung ausdrücklich empfohlen.

## 8. Rücktritt von Moselaner wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

**8.1.** Moselaner kann bei Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:

**a)** Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Rücktritts durch Moselaner muss in der konkreten Leistungsausschreibung oder, bei einheitlichen Regelungen für alle Tagesfahrten oder bestimmte Arten von Tagesfahrten, in einem allgemeinen Kataloghinweis oder einer allgemeinen Leistungsbeschreibung deutlich angegeben sein.

**b)** Moselaner hat die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist in der Buchungsbestätigung deutlich anzugeben oder dort auf die entsprechenden Prospektangaben zu verweisen.

**c)** Moselaner ist verpflichtet, dem Kunden gegenüber die Absage der Tagesfahrt unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Tagesfahrt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

**d)** Ein Rücktritt von Moselaner später als 7 Tage vor Leistungsbeginn ist unzulässig.

**8.2.** Wird die Tagesfahrtleistung aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Tagesfahrtpreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück.

## 9. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

**9.1.** Moselaner kann den Dienstleistungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde ungeachtet einer Abmahnung von Moselaner nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist.

**9.2.** Kündigt Moselaner, so behält Moselaner den Anspruch auf den Leistungspreis; Moselaner muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die Moselaner aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt.

## 10. Zusatzbedingungen bei Tagesfahrten geschlossener Gruppen

**10.1.** Die nachstehenden Bedingungen gelten ergänzend zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Moselaner für Tagesfahrten geschlossener Gruppen. Tagesfahrten für geschlossene Gruppen im Sinne dieser Bestimmungen sind ausschließlich Gruppenfahrten, die von Moselaner als verantwortlichem Anbieter organisiert und über einen Gruppenverantwortlichen bzw. Auftraggeber gebucht und/oder abgewickelt werden, der als Bevollmächtigter für einen bestimmten Teilnehmerkreis handelt.

**10.2.** Moselaner und der jeweilige Gruppenauftraggeber können in Bezug auf eine solche Gruppenfahrt vereinbaren, dass dem Gruppenauftraggeber als bevollmächtigter Vertreter der Gruppenteilnehmer besondere Rechte eingeräumt werden.

**10.3.** Moselaner haftet nicht für Leistungen und Leistungsteile, gleich welcher Art, die – mit oder ohne Kenntnis von Moselaner – vom Gruppenauftraggeber, bzw. Gruppenverantwortlichen zusätzlich zu den Leistungen von Moselaner angeboten, organisiert, durchgeführt und/oder den Kunden zur Verfügung gestellt werden. Hierzu zählen insbesondere vom Gruppenauftraggeber bzw. Gruppenverantwortlichen organisierte An- und Abreisen zu und von dem mit Moselaner vertraglich vereinbarten Ab- und Rückfahrtort, nicht im Leistungsumfang von Moselaner enthaltene Veranstaltungen vor und nach der

Tagesfahrt und unterwegs (Fahrten, Ausflüge, Begegnungen usw.) sowie vom Gruppenauftraggeber bzw. Gruppenverantwortlichen selbst eingesetzte und von Moselaner vertraglich nicht geschuldete Repräsentanten.

**10.4.** Moselaner haftet nicht für Maßnahmen und Unterlassungen des Gruppenauftraggebers bzw. Gruppenverantwortlichen oder des vom Gruppenauftraggeber bzw. Gruppenverantwortlichen eingesetzten Repräsentanten vor, während und nach der Tagesfahrt, insbesondere nicht für Änderungen vertraglicher Leistungen, welche nicht mit Moselaner abgestimmt sind, Weisungen an örtliche Führer, Sonderabsprachen mit den verschiedenen Leistungsträgern, Auskünften und Zusicherungen gegenüber den Kunden.

**10.5.** Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, sind Gruppenauftraggeber bzw. Gruppenverantwortliche oder von diesen eingesetzte Repräsentanten nicht berechtigt oder bevollmächtigt, Mängelanzeigen der Gruppenteilnehmer entgegenzunehmen. Sie sind auch nicht berechtigt vor, während oder nach der Tagesfahrt für Moselaner Beanstandungen des Kunden oder Zahlungsansprüche namens Moselaner anzuerkennen.

## 11. Rechtswahl; Gerichtsstand; Verbraucherstreitbeilegung

**11.1.** Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und Moselaner findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Der Kunde kann Moselaner nur am Sitz von Moselaner verklagen.

**11.2.** Für Klagen von Moselaner gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend. Für Klagen gegen Kunden, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von Moselaner vereinbart.

**11.3.** Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht,

**a)** wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Dienstleistungsvertrag zwischen dem Kunden und Moselaner anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des Kunden ergibt oder

**b)** wenn und insoweit auf den Dienstleistungsvertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der Kunde angehört, für den Kunden günstiger sind als die vorstehenden Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

**11.4.** Moselaner weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass Moselaner nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Bedingungen für Moselaner verpflichtend würde, informiert Moselaner die Verbraucher hierüber in geeigneter Form. Moselaner weist für alle Verträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr> hin.

© Urheberrechtlich geschützt; Noll & Hütten Rechtsanwälte, München | Stuttgart, 2018

Veranstalter der Tagesfahrten ist:

<b>Firma</b>	„Der Moselaner“ Reisedienst Kröber GmbH & Co KG
<b>Geschäftsführer</b>	Timo Kröber
<b>Handelsregister</b>	5 HRA 3704 Amtsgericht Koblenz
<b>Straße</b>	An der Steinkaul 1
<b>PLZ / Ort</b>	56333 Winnigen
<b>Telefon</b>	+49 2606 9205-0
<b>Telefax</b>	+49 2606 9205-50
<b>E-Mail</b>	info@moselaner-reisen.com